



Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Bühlstr. 10 · D-37073 Göttingen



Göttingen, den 21.08.2019

## Rundbrief Nr. 05/2019

WRRL Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“

### Themen

→ HALM-Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in 2020 beginnt die neue Förderperiode für das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen, kurz HALM-Programm. Die Fördermaßnahmen sind für alle Betriebe offen. Die Anträge müssen bis zum 01.10.2019 beim Landkreis vorliegen. Nutzen Sie die passenden Programme für Ihren Betrieb.

### Programm C: Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

**C.1 „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“.** Hier erhalten Betrieb zwischen 90 und 110 €/ha Ackerland, wenn sie folgende Bedingungen für 5 Jahre einhalten:

- Anbau von mindestens 5 Hauptkulturen,
- davon mind. 10% Leguminosen
- Anders als beim Greening gilt für Leguminosen kein grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
- Jede der fünf Kulturen muss auf mindestens 10% der Ackerfläche angebaut werden und darf 30% nicht überschreiten.
- Der Getreideanteil darf 66% nicht überschreiten

Bezüglich des Greenings ist hier zu beachten, dass angebaute Leguminosen nicht gleichzeitig als Greeningfläche beantragt werden können! Das Greening muss dann über Zwischenfrüchte, Stilllegung, Bienenweide oder zusätzlichen (über die 10% hinaus) Leguminosenanbau erfüllt werden. Die Förderhöhe beträgt 90 €/ha, wenn kleinkörnige Leguminosen (Klee, Klee gras usw.) und 110 €/ha, wenn großkörnige Leguminosen wie etwa Ackerbohnen, Erbsen, Lupine usw. angebaut werden.

Leguminosen können hohe Herbst- $N_{\min}$ -Werte hinterlassen. Nach der Körnerleguminosenernte sollte aus Sicht des Grundwasserschutzes optimalerweise eine Zwischenfrucht und eine Sommerung folgen, um den Stickstoff zu konservieren. Folgt jedoch ein Wintergetreide, sollte nach der Leguminosenernte eine Bodenruhe bis Oktober erfolgen. Klee gras sollte im späten Herbst oder im Frühjahr umgebrochen werden.

Eine weitere, bezüglich des Grundwasserschutzes zu empfehlende Maßnahme ist die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter (Maßnahme C.2)**. Sie verpflichten sich da-

bei, Zwischenfrüchte nicht vor dem 01.02. eines Jahres umzubrechen und während des Zwischenfruchtanbaus (Aussaat der Zwischenfrucht bis Umbruch) auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Zwischenfruchtanbau in dieser Maßnahme kann – anders als im Greening – auch in Reinsaat erfolgen und der Aufwuchs darf genutzt werden, wenn eine weitere Bodenbedeckung garantiert ist. Der Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht muss so gewählt sein, dass sie zum 01.10. einen bodendeckenden Bestand bildet, was bei den üblichen Saatterminen im August erfüllt wird (bei Senf reicht in der Regel auch Anfang September).

Interessant ist in dieser Maßnahme auch, dass Sie nicht verpflichtet sind, jedes Jahr Zwischenfrüchte anbauen zu müssen. Falls in dem 5-Jahereszeitraum einmal keine Sommerung geplant ist oder die Zwischenfrüchte als Ökologische Vorrangfläche (Greening) angemeldet werden, ruht die Maßnahme.

Die **Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter** kann fast auf allen Flächen im WRRL-Maßnahmenraum „Fulda-Flieden-Kalbach-Neuhof-Großenlüder-Eichenzell“ abgeschlossen werden und wird mit 100€/ha Zwischenfrucht gefördert (keine Doppelförderung in Wasserschutzgebieten!). Auf vereinzelt Flächen, die in die sogenannte „Boden- und Wasser-Kulisse“ fallen, kann die Förderung auch 150 €/ha betragen. Bei Einsaat bienenfreundlicher Mischungen und Aussaat bis spätestens 15.08. erhöht sich die Förderung um 10€/ha.

Die Maßnahmenkulissen können Sie im HalmViewer unter <http://halm.hessen.de> einsehen.

### Erosionsschutzstreifen

Vielen sind sicherlich die heftigen Erosionsergebnisse vor allem auf Maisflächen in den vergangenen Jahren in Erinnerung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Starkregenereignisse auch in Zukunft regelmäßig auftreten und wertvollen Boden abtragen.

Auf Erosionsgefährdeten Standorten, die regelmäßig mit Sommerungen bestellt werden, sollten Erosionsschutzstreifen angelegt werden. Das HALM-Programm **C.3.3 Gewässer-/Erosionsschutzstreifen** fördert diese Maßnahme mit 760 € pro ha. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Breite 5-30 m und mindestens 0,1 ha

- Aussaat von Ackergras bzw. Gräser betonten Kleegrasmischungen
- Nutzung erlaubt
- Keine Düngung des Schutzstreifens, keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Schutzstreifen
- Der Streifen bleibt 5 Jahre an gleicher Stelle erhalten und darf währenddessen nicht umgebrochen werden
- Entlang von Gewässern können auch Gewässerschutzstreifen angelegt werden, um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer durch Erosion zu verhindern. Hier gelten dieselben Förderbedingungen.
- Achtung: innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen 4-Meter-Abstands zu Gewässern wird die Maßnahme nicht gefördert.

Nach wie vor wird auch die Anlage von **einjährigen Blühstreifen (C.3.1)** gefördert. Hier verpflichten Sie sich einen einmal festgelegten Anteil Ihrer Fläche jährlich als Blühstreifen anzulegen. Interessant ist diese Maßnahme vor allem bei großen Ackerschlägen. Sie ermöglichen einen Rückzugsort für Nützlinge (Laufkäfer, Schlupfwespen, Spinnen etc.), die nach Insektizidmaßnahmen von dort wieder in den Bestand einwandern können. Vor allem im Rapsanbau könnte dies eine interessante Möglichkeit sein, weil durch die Käferbekämpfung auch die Nützlinge (die Rapschädlinge effizient reduzieren können) stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Folgende Verpflichtungen gelten:

- Jährliche Aussaat von bestimmten Saatgutmischungen bis 30. April
- Mindestbreite 5 m, Mindestgröße 0,1 ha, maximal 1 ha
- Keine N-Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen im Blühstreifen
- Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 650 €/ha Jahr bei Umbruch ab 15.09.
- 750 €/ha Jahr bei Umbruch ab 01.02.
- Der Umbruchzeitpunkt wird mit Antragstellung festgelegt und gilt dann für 5 Jahre.

Es gibt auch die Möglichkeit **mehrfährige Blühstreifen/-flächen (C.3.2)** anzulegen, wobei dabei v.a. die Anlage von Blühflächen zu empfehlen ist, um die Beseitigung von Unkräutern nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums arbeits-technisch einfach zu halten. Hier gilt:

- Einmalige Anlage von Blühstreifen für fünf Jahre
- Mindestbreite 5 m, maximal 1 ha
- Einmalige Aussaat von festgelegten Saatgutmischungen bis 30. April
- Kein Flächenwechsel möglich
- Keine Nutzung erlaubt
- 600 €/ha Blühfläche Jahr

**Beachten Sie folgende allgemeinen Hinweise:**

Die Antragsfrist für Halm-Maßnahmen, welche 2020 abgeschlossen werden sollen, endet am 1. Oktober 2019.

Auf Greeningflächen sind die HALM-Maßnahmen nicht förderfähig (Doppelförderung). Grundsätzlich muss die Mindestflächengröße für jede Maßnahme 0,1 ha betragen. Ferner besteht immer ein Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren.

An ständig oder periodisch wasserführenden Gewässern können innerhalb der Vier-Meter-

Abstandsauflagen keine HALM-Programme im Bereich Randstreifen und Blühflächen abgeschlossen werden.

Für Betriebe des **ökologischen Landbaus** gelten teilweise gesonderte Regeln, so ist z. B. die Maßnahme C.2b *Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter* kulissenunabhängig abschließbar. Für das Programm *Vielfältige Kulturen* erhalten Ökobetriebe 50 €/ha Ackerland.


**Wenn Sie weitere Fragen zu HALM haben, geben wir gerne Auskunft. Besprechen Sie mit uns, welches Programm zu Ihrem Betrieb passt und welche Maßnahmen auf welchen Flächen abgeschlossen werden können. Rufen Sie dafür unter unten angegebener Nummer an.**

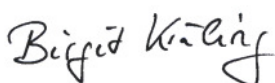
**Weitere Infos finden Sie auch unter:**

<https://www.wibank.de/wibank/halm/halm/306958>

<https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Mit freundlichen Grüßen

 Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt



Birgit Kräling  
Tel: 0172-57 97 389  
[birgit.kraeling@iglu-goettingen.de](mailto:birgit.kraeling@iglu-goettingen.de)



Marc-Jochem Schmi  
Tel: 0172-77 353 52  
[marcjochem.schmidt@iglu-goettingen.de](mailto:marcjochem.schmidt@iglu-goettingen.de)

Für die Maßnahme C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau zugelassene Leguminosen:

Kulturart/Nutzung (jeweils in Reinsaat)	NC	Leguminosen Korngröße
Erbsen zur Körnergewinnung	210	großkörnig
Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse)	211	großkörnig
Platterbse	212	großkörnig
Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	220	großkörnig
Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	221	großkörnig
Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	230	großkörnig
Erbsen/Bohnen Mischkultur	240	großkörnig
Linsen	292	großkörnig
Sojabohnen	330	großkörnig
Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	635	großkörnig
Klee	421	nicht großkörnig
Kleegras	422	nicht großkörnig
Luzerne	423	nicht großkörnig
Klee-Luzerne-Gemisch	425	nicht großkörnig
Bockshornklee, Schabziegerklee	426	nicht großkörnig
Hornklee, Hornschotenklee	427	nicht großkörnig
Esparsette	429	nicht großkörnig
Serradella	430	nicht großkörnig
Steinklee	431	nicht großkörnig
Kleemischung aus NC 421 431	432	nicht großkörnig
Luzerne	433	nicht großkörnig

Gemenge müssen Leguminosen in mindestens 50% des Gewichtsanteils enthalten. In Ausnahmen kann er bei Wicken und Erbsen auf 25 % reduziert werden, wenn sie den Bestand dabei noch dominieren.